



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2024

Nr. 32

Rostock, 16.07.2024

Ordnung für weiterbildende Modulstudien im Lehramtsbereich an der
Universität Rostock vom 11. Juli 2024

Anlage 1: Übersicht wählbarer Fächer

**Ordnung
für weiterbildende Modulstudien im Lehramtsbereich
an der Universität Rostock**

vom 11. Juli 2024

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Ordnung für weiterbildende Modulstudien im Lehramtsbereich an der Universität Rostock als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Prüfungsrecht
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studium, Regelstudienzeit
- § 5 Abschluss und Zertifikat
- § 6 Inkrafttreten

Anlage 1: Übersicht wählbarer Fächer

§ 1

Geltungsbereich, Prüfungsrecht

- (1) Die Ordnung regelt das Modulstudium im Lehramtsbereich an der Universität Rostock. Studiert werden können alle Module aus den Lehramtsstudiengängen. Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.
- (2) Für das Modulstudium gelten hinsichtlich der prüfungsrechtlichen und verfahrensrechtlichen Festlegungen, soweit sich aus den Regelungen dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt, die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Rostock (RPO-LA) in Verbindung mit den Regelungen aus der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Lehramtsstudiengangs, in dem das jeweilige Modul beschrieben ist.
- (3) Für die Prüfungsverwaltung sind gemäß §§ 29 und 30 RPO-LA der Zentrale Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge und das zentrale Prüfungs- und Studienamt für die Lehramtsstudien zuständig.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Modulstudium im Lehramtsbereich ist nur für Personen eröffnet, die

1. gemäß § 31 Absatz 4 Landeshochschulgesetz ein Hochschulstudium abgeschlossen haben oder die für die Teilnahme am Modulstudium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben, und
- 2a. für den Bereich der allgemein bildenden Schule auf Grundlage eines Bescheides des Instituts für Qualitätsentwicklung (IQ M-V) noch ein fachbezogenes Nachstudium absolvieren müssen oder
- 2.b. für den Bereich der beruflichen Schulen auf Grundlage eines Bescheides des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen (KBS) noch ein fachbezogenes Nachstudium absolvieren müssen.

Darüber hinaus sind die Qualifikationsvoraussetzungen und Zugangsvoraussetzungen des Lehramtsstudiengangs nachzuweisen, in dem das jeweilige Modul beschrieben ist.

§ 3

Ziele des Studiums

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Modulstudiums erlangen die Studierenden ein Abschlusszertifikat gemäß § 5 Absatz 2.
- (2) Das Modulstudium im Lehramtsbereich hat die berufliche, wissenschaftliche und persönliche Weiterqualifizierung zum Ziel. Das Modulstudium ermöglicht den Erwerb von Qualifikationen/die Nachqualifikation in den in der Anlage 1 genannten Fächern. Die Modulstudien richten sich an Lehrkräfte im Seiteneinstieg, die parallel oder vorgelagert zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ein zweites Fach, eine zweite Fachrichtung oder einen dritten Lernbereich nachstudieren müssen.
- (3) Das Modulstudium im Lehramtsbereich ist ein weiterbildendes Studienprogramm. Es wird als berufsbegleitendes Studium durchgeführt. Parallel oder vorgelagert zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst können im Modulstudium nach Maßgabe der Belegungsvereinbarung gemäß § 4 Absatz 3 bis zu 60 Leistungspunkte absolviert werden.

§ 4

Studienbeginn, Studium, Regelstudienzeit

- (1) Das Modulstudium kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden.

- (2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Modulstudium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.
- (3) Im Rahmen des Modulstudiums können die in § 1 Absatz 1 Satz 2 genannten Module absolviert werden. Die Studienbewerberin/der Studienbewerber wählt hierzu in Abstimmung mit der zuständigen Studienfachberatung auf Grund der Vorqualifikation die Module aus, die studiert werden sollen. Es wird ein unverbindlicher Belegungsplan erstellt, der als Voraussetzung für die Immatrikulation dem Studierendensekretariat vorzulegen ist und nach der Einschreibung als Belegungsvereinbarung zwischen der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses und der Studierenden/dem Studierenden abgeschlossen wird. Die Immatrikulation erfolgt befristet für die Dauer der Regelstudienzeit gemäß Absatz 2.
- (4) In einem Semester können Module im Umfang von insgesamt höchstens 30 Leistungspunkten absolviert werden. Geringfügige Überschreitungen, die sich durch die Kombination der jeweiligen Modulformate ergeben, sind zulässig.
- (5) Nichtbestandene Prüfungen können viermal wiederholt werden. Die Ablegung von Wiederholungsprüfungen nach Ablauf der Immatrikulation setzt eine erneute Einschreibung im Modulstudium voraus. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung ist eine erneute Einschreibung im Modulstudium für das gleiche Modul ausgeschlossen.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 5 Abschluss und Zertifikat

- (1) Das Modulstudium ist erfolgreich absolviert, wenn die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden Modulprüfungen bestanden sind. Das Modulstudium ist in Teilen bestanden, wenn die Modulprüfungen nicht in allen gewählten Modulen erfolgreich absolviert wurden.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss eines insgesamt oder in Teilen bestandenen Modulstudiums wird ein Zertifikat ausgestellt, das die absolvierten Module, deren Bewertung oder Benotung und die dabei erzielten Leistungspunkte beinhaltet. Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulleistung erbracht wurde. Das Zertifikat wird vom zentralen Prüfungs- und Studienamt für die Lehrämter ausgestellt und unterzeichnet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2024/2025.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. Juli 2024 und der Genehmigung der Rektorin.

Rostock, den 11. Juli 2024

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer

Anlage 1: Übersicht wählbarer Fächer

- AWT
- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Religion
- Französisch
- Geschichte
- Griechisch
- Grundschulpädagogik
- Informatik
- Latein
- Mathematik
- Philosophie
- Physik einschließlich Astronomie
- Sonderpädagogik
- Sozialkunde
- Spanisch
- Sport